



Kletterverband Österreich

ZVR-Zahl: 652344664

Ehrenordnung

Kletterverband Österreich

„KVÖ“

Fassung gemäß dem Beschluss der Generalversammlung vom 10.10.2020

Historie:

15.03.2014 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung

27.02.2016 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 1, § 2.2, § 3.1, § 3.2, § 4.2, § 4.4, § 5.1

27.02.2016 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung des Verbandsnamens

30.03.2019 – Beschluss der KVÖ-Generalversammlung: Änderung § 4.2, 4.3

10.10.2020 – Beschluss der KVÖ-Generalversammlung: Änderung § 4.1, § 4.2, § 4.3, § 4.4

Die im folgenden Text angeführten männlichen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen ohne jedwede Diskriminierung immer auch die weiblichen Bezeichnungen mit ein.

1. Präambel

Der Kletterverband Österreich ernennt Funktionäre, die sich in besonderer Weise um den Verband oder den Klettersport in Österreich verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied; außerdem verleiht er an verdiente Mitglieder, Personen außerhalb des Verbandes und Sportler Ehrenabzeichen.

2. Ehrenpräsident, Ehrenmitglied

2.1 Die Voraussetzungen für die Ernennung zum EHRENPRÄSIDENTEN sind:

mindestens zwei Wahlperioden Präsident des KVÖ
darüber hinaus verdienstvolles Wirken

Es kann höchstens 2 Ehrenpräsidenten gleichzeitig geben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Ein Ehrenpräsident hat das Recht auf Einladung zur Generalversammlung.

2.2 Die Voraussetzungen für die Ernennung zum EHRENMITGLIED sind:

bereits Träger des Verdienstabzeichens in Gold und darüber hinaus verdienstvoll für den Klettersport in Österreich
außerordentliche und langjährige Verdienste
ehemaliger Funktionär des KVÖ

Ein Ehrenmitglied hat das Recht auf Einladung zur Generalversammlung.

3. Funktionärsauszeichnungen

3.1 Die Voraussetzungen für die Funktionärsauszeichnung in BRONZE sind:

- mindestens 10jährige Funktionärstätigkeit in einem Mitgliedsverein
- Verdienste um den Klettersport

3.2 Die Voraussetzungen für die Funktionärsauszeichnung in SILBER sind:

- i. d. R. Funktionärsauszeichnung in Bronze
- mindestens 10jährige Funktionärstätigkeit in einem Landesverband oder beim KVÖ

Die Funktionärsauszeichnung in Silber kann auch an Personen außerhalb des KVÖ vergeben werden, die sich in besonderem Maße um den Klettersport verdient gemacht haben.

3.3 Die Voraussetzungen für die Funktionärsauszeichnung in GOLD sind:

- i. d. R. Verdienstabzeichen in Silber
- mindestens 15jährige Tätigkeit in einem Landesverband oder beim KVÖ

Die Funktionärsauszeichnung in Gold kann auch an Personen außerhalb des KVÖ vergeben werden, die sich in außerordentlichem Maße um den Klettersport verdient gemacht haben.

Über Ausnahmen von den zeitlichen Voraussetzungen und von der Abfolge der bisherigen Ehrungen entscheidet die KVÖ-Generalversammlung.

4. Sportlerabzeichen

4.1 Mit dem KVÖ-Jugendsportpreis können ausgezeichnet werden:

- Athleten, die eine Medaille bei Jugendwelt- oder Jugendeuropameisterschaften errungen haben
- Athleten, die eine Medaille bei Junioreneuropameisterschaften errungen haben
- Athleten, die eine Bronze- oder Silbermedaille bei Juniorenweltmeisterschaften errungen haben

4.2 Mit dem Sportlerabzeichen in BRONZE können ausgezeichnet werden:

- Athleten, die eine Goldmedaille bei Juniorenweltmeisterschaften errungen haben
- Athleten, die eine Bronze- oder Silbermedaille bei den Youth Olympic Games errungen haben

4.3 Mit dem Sportlerabzeichen in SILBER können ausgezeichnet werden:

- Athleten, die eine Goldmedaille bei den Youth Olympic Games errungen haben
- Athleten, die Silber- oder Bronzemedailles bei Welt- oder Europameisterschaften in der Allgemeinen Klasse errungen haben
- Athleten, die einen zweiten oder dritten Platz im Gesamtweltcup erreicht haben
- Athleten mit mindestens 8jähriger Zugehörigkeit zum Nationalteam der Erwachsenen und zumindest zwei Top-10-Platzierungen in Gesamtweltcup oder bei WM oder EM
- Mitglieder oder ehemalige Mitglieder des Nationalteams, die die Entwicklung des Klettersports in Österreich nachhaltig positiv beeinflusst haben

4.4 Mit dem Sportlerabzeichen in GOLD können ausgezeichnet werden:

- Athleten, die eine Medaille bei den Olympischen Spielen errungen haben
- Athleten, die einen Weltmeistertitel oder Europameistertitel in der Allgemeinen Klasse, einen Sieg bei den World Games oder einen Gesamtweltcupsieg erreicht haben
- Athleten mit mindestens 12jähriger Zugehörigkeit zum Nationalteam der Erwachsenen und zumindest drei Top-10-Platzierungen in Gesamtweltcup sowie bei WM oder EM

4.5 Mit dem Sportlerabzeichen in PLATIN können ausgezeichnet werden:

- Träger der Sportlerauszeichnung in Gold mit herausragenden sportlichen Erfolgen, einer Vorbildfunktion für die Jugend und besonderem Einsatz im Kletterverband Österreich
- Voraussetzung ist das Ende der aktiven Laufbahn

Über Ausnahmen von den zeitlichen Voraussetzungen und von der Abfolge der bisherigen Ehrungen entscheidet die KVÖ-Generalversammlung.

5. Anträge und Beschlussfassung

- 5.1 Antragsberechtigt für die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft ist der Vorstand des Kletterverband Österreich.
- 5.2 Sportlerabzeichen werden automatisch aufgrund der Erfüllung der definierten Voraussetzungen im Rahmen einer KVÖ-Veranstaltung vergeben. Für die Überwachung der automatischen Vergabe ist die KVÖ-Geschäftsstelle verantwortlich.
- 5.3 Für die Funktionärsauszeichnung in Bronze können Anträge von den Mitgliedsvereinen beim jeweiligen Landesfachverband gestellt werden. Für die Funktionärsauszeichnungen in Silber oder Gold können Anträge von den Landesverbänden oder dem KVÖ-Vorstand gestellt werden.
- 5.4 Die Beschlussfassung über die Funktionärsauszeichnung in Bronze erfolgt vom jeweiligen Landesverband.
- 5.5 Über alle anderen Ehrungsanträge entscheidet die Generalversammlung.

6. Verleihung

Die Funktionärsauszeichnung in Bronze wird vom jeweiligen Landesverband verliehen, alle anderen Ehrungen erfolgen durch den KVÖ.

7. Aberkennung von Ehrungen

Auf Antrag des KVÖ-Vorstandes können Ehrenpräsidentschaft, Ehrenmitgliedschaft sowie Funktionärs- und/oder Sportlerauszeichnungen bei unwürdigem Verhalten wieder aberkannt werden.

Die Beschlussfassung erfolgt durch die Generalversammlung.

8. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit 15.03.2014 in Kraft.